Allgemeine Geschäftsbedingungen – Mietverträge (AGB-M) für die Vermietung von neuen und gebrauchten Geräten

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten im Zusammenhang mit dem Mieter in Textform unterbreiteten von ihm in Kenntnis dieser AGB angenommenen Angebot, auf das hinsichtlich der dort genannten Preise, der Mietzeit und etwaigen weiteren Sondervereinbarungen Bezug genommen wird.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen und bedürfen der Schriftform. AGB des Mieters werden nicht anerkannt.
 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber
- dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5 Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.

2. Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

- 2.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
- 2.2 Der Mieter verpflichtet sich, den vertragsgemäßen Erhalt des Gerätes sowie die Unversehrtheit des am Gerät angebrachten Prüfsiegels des Vermieters unverzüglich dem Vermieter zu bestätigen. Ferner den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, nicht vom angegebenen Einsatzort zu entfernen und insbesondere die einschlägigen Gebrauchsanleitungen sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Mieter bestätigt, über die zur Handhabung des Mietgegenstandes erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse zu verfügen und bestätigt, dass die durch ihn zur Handhabung des Mietgegenstandes angewiesenen Personen ebenfalls diese Kenntnisse aufweisen. Der Mieter darf einem Dritten, der nicht zu seinem Geschäftsbetrieb gehört, den Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen
- 2.3 Der Mietgegenstand ist vom Mieter gegen Witterungseinflüsse und gegen Zugriff Dritter fortlaufend zu schützen. Bei Langzeitvermietung sind etwaige Wartungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchzuführen.
- 2.4 Das am Gerät befindliche Prüfsiegel ist Eigentum des Vermieters. Die Entfernung, Beschädigung oder Öffnung des Siegels ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden. Geräte, deren Siegel in der Sphäre des Mieters gebrochen wurden, müssen vom Mieter dem Vermieter zum Verkehrswert abgekauft werden. Darüber hinaus kann der Vermieter seinen durch die verlorene Vermietungsmöglichkeit entgangenen Gewinn geltend machen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unbenommen. Als Verkehrswert wird der Durchschnittspreis, den derartige Geräte auf dem Markt (eBay) haben, angesetzt.
- 2.5 Aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehende Stillstandzeiten und Schäden daraus gehen zu Lasten des Mieters.

3. Mietdauer

- 3.1 Die Mindestmietdauer beträgt 10 Tage, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem der Mietgegenstand vereinbarungsgemäß bereitgestellt wurde. Die Mietzeit endet mit Ablauf des Tages, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand beim Vermieter eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 3.3 Der Mieter hat die Mietgegenstände auf seine Kosten im Rahmen eigener Gefahrtragung selbst abzuholen und ordnungsgemäß verpackt zurückzubringen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4. Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

- 4.1 Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig dem Mieter zu überlassen.
- 4.2 Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziff. 5 ist bei Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden

Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises, soweit gesetzlich zulässig.

5. Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter schriftlich gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

6. Haftungsbegrenzung

- 6.1 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
- einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters:
- einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragsprungsbergen School vertragsprungsbergen Sch
- Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
- falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.
- Im Übrigen ist Schadensersatz ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 6.2 Die Haftung ist auf den fünffachen Monatsmietzins begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.

7. Mietpreis und Zahlung, Sicherung der Mietschuld

- 7.1 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht am Mietgegenstand seitens des Mieters ist ausgeschlossen.
- 7.2 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung oder länger als 30 Tage nach kalendermäßiger Fälligkeit im Sinne 7.4 in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand sofort nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport unverzüglich zu ermöglichen hat, abzuholen. In diesem Fall gilt der Vertrag automatisch als außerordentlich gekündigt, ohne dass es einer diesbezüglichen Erklärung bedarf. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet. Das gleiche Recht zur Abholung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem über das Vermögen des Mieters Insolvenzantrag gestellt wurde, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten ist.
- 7.3 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kaution als Sicherheit zu verlangen.
- 7.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Mietzins im Voraus bis zum dritten Werktag des Monats fällig. Bei Anmietungsbeginn im laufenden Monat ist der Mietzins des abgelaufenen Rumpfmonats spätestens mit der Rate für den darauffolgenden Monat fällig.

8. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher, mindestens 14 Werkstage, in Textform anzuzeigen (Freimeldung), sofern es sich nicht um das vereinbarte Ende der Mietzeit handelt. Möchte der Mieter die Verlängerung einer fest vereinbarten Mietzeit beim Vermieter anfragen, so gilt die gleiche Vorlauffrist als Mindestfrist. Der Vermieter bleibt für die Verlängerung der Mietzeit je nach Verfügbarkeit frei.
- 8.2. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

9. Versicherungen

Die Mietgegenstände werden vom Vermieter gegen Schäden versichert, der Mieter hat die Kosten zusätzlich zu Mietzins zu übernehmen. Im Schadensfall hat der Mieter die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Selbstbeteiligung zu übernehmen.

10. Untergang/Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm nach Ziff. 10.3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes verpflichtet, ferner zum Ersatz des Schadens, der durch den Ausfall des Gerätes innerhalb der folgenden zwei Monate (Zeitraum der Wiederbeschaffung) entsteht. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass die Wiederbeschaffung innerhalb eines kürzeren Zeitraums möglich war. Von Schadensersatzansprüchen Dritter aus der fehlenden Weitervermietungsmöglichkeit ist der Vermieter frei zu stellen.

11. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Die vertraglichen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 11.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters, soweit gesetzlich zulässig.
- 11.3 Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters.